

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



SPACHTAN-M Flüssig-Metall

Überarbeitet am: 16.05.2025
Erstellungsdatum: 23.02.2021

Materialnummer: SPM

Seite 1 von 17

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

SPACHTAN-M Flüssig-Metall

Weitere Handelsnamen

LIQUID METAL
METALLO LIQUIDO

UFI: TDK0-G0G0-T00M-DFSK

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemischs

Für Industrie, Gewerbe, Privat.
Kunstharzspachtel

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH
Straße: Wehlauer Str. 49-59
Ort: D-90766 Fürth
Telefon: +49 (0)911 / 73104-8 Telefax: +49 (0)911 / 73104-5
E-Mail: sicherheitsdatenblatt@bindulin.com
Auskunftgebender Bereich: Abteilung Produktsicherheit BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH

1.4. Notrufnummer:

Medizinische Notfallouskunft bei Vergiftungen:
Giftnotruf München Tel.: 089 - 19240

Weitere Angaben

Erreichbar zu folgenden Bürozeiten:
Montag – Donnerstag von 07:30 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr; Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 14:00 Uhr

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Flam. Liq. 3; H226
Eye Irrit. 2; H319
STOT SE 3; H336

Wortlaut der Gefahrenhinweise: siehe ABSCHNITT 16.

2.2. Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung
n-Butylacetat, 2-Methoxy-1-methylethylacetat, n-Butanol

Signalwort: Achtung

Piktogramme:



GHS02



GHS07

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



SPACHTAN-M Flüssig-Metall

Überarbeitet am: 16.05.2025

Materialnummer: SPM

Seite 2 von 17

Erstellungsdatum: 23.02.2021

Gefahrenhinweise

- H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Sicherheitshinweise

- P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
P242 Funkenarmes Werkzeug verwenden.
P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz/Gehörschutz tragen.
P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort Arzt anrufen.
P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
P403+P235 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.
P405 Unter Verschluss aufbewahren.
P501 Inhalt/Behälter gemäß lokalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische

- EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Hinweis zur Kennzeichnung

Ausnahmen von (EG) Nr.1272/2008 Art.17 gem. Anh. 1, Abs. 1.5.2.1. wurden in Anspruch genommen, wo zutreffend auch Abs. 1.5.2.4.1. (a) oder (b) in Kombination mit (c), in Verbindung mit Abs. 1.5.2.4.2. Siehe Abschnitt 11.2

Kennzeichnung von Verpackungen bei einem Inhalt von nicht mehr als 125 ml

Signalwort: Achtung

Piktogramme:



GHS02



GHS07

Gefahrenhinweise

H336

Sicherheitshinweise

P102-P261-P301+P310-P101-P501

2.3. Sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Chemische Charakterisierung

Erzeugnis aus folgenden Bestandteilen mit nicht als gefährlich eingestuftem Beimengungen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



SPACHTAN-M Flüssig-Metall

Überarbeitet am: 16.05.2025

Materialnummer: SPM

Seite 3 von 17

Erstellungsdatum: 23.02.2021

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr.	Stoffname	Anteil
	EG-Nr. Index-Nr. REACH-Nr.	
	Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)	
123-86-4	n-Butylacetat	10 - 25 %
	204-658-1 607-025-00-1 01-2119485493-29	
	Flam. Liq. 3, STOT SE 3; H226 H336 EUH066	
13463-67-7	Titandioxid	5 - 10 %
	236-675-5 01-2119489379-17	
108-65-6	2-Methoxy-1-methylethylacetat	2,5 - 10 %
	203-603-9 607-195-00-7 01-2119475791-29	
	Flam. Liq. 3; H226	
71-36-3	n-Butanol	1 - 2,5 %
	200-751-6 603-004-00-6 01-2119484630-38	
	Flam. Liq. 3, Acute Tox. 4, Skin Irrit. 2, Eye Dam. 1, STOT SE 3, STOT SE 3; H226 H302 H315 H318 H335 H336	

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE

CAS-Nr.	EG-Nr.	Stoffname	Anteil
		Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE	
123-86-4	204-658-1	n-Butylacetat	10 - 25 %
		inhalativ: LC50 = > 6,6 mg/l (Dämpfe); oral: LD50 = 14130 mg/kg	
13463-67-7	236-675-5	Titandioxid	5 - 10 %
		oral: LD50 = > 2000 mg/kg	
108-65-6	203-603-9	2-Methoxy-1-methylethylacetat	2,5 - 10 %
		dermal: LD50 = > 2000 mg/kg; oral: LD50 = 6190 - 10000 mg/kg	
71-36-3	200-751-6	n-Butanol	1 - 2,5 %
		oral: ATE = 500 mg/kg	

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei anhaltenden Symptomen einen Arzt hinzuziehen.
Verunreinigte Kleidung entfernen.

Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei Atemstillstand sofort künstlich beatmen. Arzt hinzuziehen.

Nach Hautkontakt

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gründlich nachspülen. Verunreinigte Kleidung entfernen.
Nicht abwaschen mit: Lösungsmittel / Verdünnungen.

Nach Augenkontakt

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Verklebte Augen niemals gewaltsam öffnen. Kontaktlinsen nicht gewaltsam

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



SPACHTAN-M Flüssig-Metall

Überarbeitet am: 16.05.2025

Materialnummer: SPM

Seite 4 von 17

Erstellungsdatum: 23.02.2021

entfernen. Anschließend unverzüglich Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Viel Wasser trinken. Bei anhaltenden Symptomen einen Arzt hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Kann den Rachen verkleben, kann zu Atemnot führen. Kann die Augenlider verkleben.
Reizend. Spritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.
Kann zu Husten, Atemnot, Kopfschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Augenschädigung/ -reizung führen.
Nach mechanischem entfernen einer Verklebung kann es zu Reizungen kommen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Wassersprühstrahl, Löschpulver, Sand, Kohlendioxid (CO₂)
Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Entzündlich. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.
Bei starker Erhitzung / im Brandfall können entstehen: Stickoxide (NO_x), Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO₂) oder andere gefährliche Verbrennungsprodukte.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen.
Wenn gefahrlos möglich, unbeschädigte Behälter aus der Gefahrenzone entfernen.
Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

Zusätzliche Hinweise

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Hinweise

Alle Zündquellen entfernen.
Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
Berührung mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden.
Für ausreichende Lüftung sorgen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Weitere Angaben

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.
oder:
Mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



SPACHTAN-M Flüssig-Metall

Überarbeitet am: 16.05.2025

Materialnummer: SPM

Seite 5 von 17

Erstellungsdatum: 23.02.2021

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8
Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.
Für gute Belüftung / Absaugung sorgen. Aerosolbildung vermeiden.
Berührung mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.
Vor Pausen / Arbeitsende Hände gründlich waschen.
Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.
Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz

Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung kommen lassen.
Verunreinigte Kleidung entfernen.
Vor Pausen / Arbeitsende Hände gründlich waschen.
Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Weitere Angaben zur Handhabung

Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.
Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter dicht geschlossen halten.
Unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufbewahren.
An einem trockenen gut belüfteten Ort lagern.
Vor Frost, Hitze und Sonneneinstrahlung schützen.

Zusammenlagerungshinweise

Nicht zusammen mit starken Oxidationsmitteln lagern.
Von Lebensmitteln und Getränken fernhalten.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Bei Temperaturen über 50°C Berst- und Explosionsgefahr (Drucksteigerung).
Lagerklasse nach TRGS 510: 3 (Entzündbare Flüssigkeiten)

7.3. Spezifische Endanwendungen

Für Industrie, Gewerbe, Privat.
Kunstharzspachtel

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
 BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



SPACHTAN-M Flüssig-Metall

Überarbeitet am: 16.05.2025

Materialnummer: SPM

Seite 6 von 17

Erstellungsdatum: 23.02.2021

Arbeitsplatzgrenzwerte

CAS-Nr.	Bezeichnung	ppm	mg/m ³	F/m ³	Spitzenbegrenzungsfaktor	Art
13463-67-7	(OLD) Titandioxid		6 A			MAK
108-65-6	2-Methoxy-1-methylethylacetat	50	270		1(l)	TRGS 900
71-36-3	Butan-1-ol	100	310		1(l)	TRGS 900
123-86-4	n-Butylacetat	62	300		2(l)	TRGS 900

Biologische Grenzwerte (TRGS 903)

CAS-Nr.	Bezeichnung	Parameter	Grenzwert	Untersuchungsmaterial	Probennahmezeitpunkt
71-36-3	Butan-1-ol (1-Butanol)	Butan-1-ol (1-Butanol) (nach Hydrolyse) (in Kreatinin)	10 mg/g U		b

DNEL-/DMEL-Werte

CAS-Nr.	Bezeichnung	Expositionsweg	Wirkung	Wert
123-86-4	n-Butylacetat			
	Arbeitnehmer DNEL, langfristig	inhalativ	systemisch	300 mg/m ³
	Arbeitnehmer DNEL, akut	inhalativ	systemisch	600 mg/m ³
	Arbeitnehmer DNEL, langfristig	inhalativ	lokal	300 mg/m ³
	Arbeitnehmer DNEL, akut	inhalativ	lokal	600 mg/m ³
	Arbeitnehmer DNEL, langfristig	dermal	systemisch	11 mg/kg KG/d
	Arbeitnehmer DNEL, akut	dermal	systemisch	11 mg/kg KG/d
	Verbraucher DNEL, langfristig	inhalativ	systemisch	35,7 mg/m ³
	Verbraucher DNEL, akut	inhalativ	systemisch	300 mg/m ³
	Verbraucher DNEL, langfristig	inhalativ	lokal	35,7 mg/m ³
	Verbraucher DNEL, akut	inhalativ	lokal	300 mg/m ³
	Verbraucher DNEL, langfristig	dermal	systemisch	6 mg/kg KG/d
	Verbraucher DNEL, akut	dermal	systemisch	6 mg/kg KG/d
	Verbraucher DNEL, langfristig	oral	systemisch	2 mg/kg KG/d
	Verbraucher DNEL, akut	oral	systemisch	2 mg/kg KG/d
108-65-6	2-Methoxy-1-methylethylacetat			
	Arbeitnehmer DNEL, langfristig	inhalativ	systemisch	275 mg/m ³
	Arbeitnehmer DNEL, akut	inhalativ	lokal	550 mg/m ³
	Arbeitnehmer DNEL, langfristig	dermal	systemisch	796 mg/kg KG/d
	Verbraucher DNEL, langfristig	inhalativ	systemisch	33 mg/m ³
	Verbraucher DNEL, langfristig	inhalativ	lokal	33 mg/m ³
	Verbraucher DNEL, langfristig	dermal	systemisch	320 mg/kg KG/d
	Verbraucher DNEL, langfristig	oral	systemisch	36 mg/kg KG/d

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



SPACHTAN-M Flüssig-Metall

Überarbeitet am: 16.05.2025

Materialnummer: SPM

Seite 7 von 17

Erstellungsdatum: 23.02.2021

PNEC-Werte

CAS-Nr.	Bezeichnung	Wert
Umweltkompartiment		
123-86-4	n-Butylacetat	
Süßwasser		0,18 mg/l
Süßwasser (intermittierende Freisetzung)		0,36 mg/l
Meerwasser		0,018 mg/l
Süßwassersediment		0,981 mg/kg
Meeresediment		0,098 mg/kg
Mikroorganismen in Kläranlagen		35,6 mg/l
Boden		0,09 mg/kg
108-65-6	2-Methoxy-1-methylethylacetat	
Süßwasser		0,635 mg/l
Süßwasser (intermittierende Freisetzung)		6,35 mg/l
Meerwasser		0,064 mg/l
Süßwassersediment		3,29 mg/kg
Meeresediment		0,329 mg/kg
Mikroorganismen in Kläranlagen		100 mg/l
Boden		0,29 mg/kg

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition



Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

- Für gute Belüftung / Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.
- Dampf / Aerosol nicht einatmen.
- Explosionspotentialabhängige Maßnahmen gegen elektrosstatische Aufladung treffen.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz

- Geeigneter Augenschutz: Dicht schließende Schutzbrille gemäß EN 166.
- Verhindert Kontakt mit den Augen durch versehentliches Berühren.

Handschutz

- Chemikalienbeständige Handschuhe mit CE-Kennzeichnung und vierstelliger Prüfnummer verwenden.
- Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk - Schichtstärke: $\geq 0,1$ mm
- Durchbruchzeit (maximale Tragedauer): > 480 Min.
- Die Angaben des Herstellers der Schutzhandschuhe zu Durchlässigkeiten und Durchbruchzeiten sind zu beachten.
- Bei ersten Abnutzungserscheinungen sollten die Schutzhandschuhe ersetzt werden.

Körperschutz

- Von der Art der Anwendung abhängig.
- Langärmelige Arbeitskleidung tragen, welche bei Verunreinigung schnell ausgezogen werden kann. Baumwoll- oder Baumwoll-Synthetik-Arbeitskleidung tragen. Verunreinigte, kontaminierte Kleidung vor dem nächsten Tragen waschen. Verunreinigte Arbeitskleidung nicht in Sozialräumen oder Zuhause tragen. Auch wenn

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



SPACHTAN-M Flüssig-Metall

Überarbeitet am: 16.05.2025

Materialnummer: SPM

Seite 8 von 17

Erstellungsdatum: 23.02.2021

Kleidung nach öfterem Verwenden nicht sichtbar verunreinigt ist empfiehlt sich diese regelmäßig zu waschen.
Kleidung muss den Körper bedecken, so dass keine Haut in direkten Kontakt mit dem Produkt kommen kann.

Atemschutz

Für gute Belüftung sorgen.
Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.
Verhindert Kontakt mit Speichel und den Schleimhäuten der Nase und des Mundes durch versehentliches Berühren.

Benutzung und Überwachung der Umweltexposition

Bei Verunreinigung von Kanalisation / Oberflächengewässer / Grundwasser die zuständigen Behörden informieren.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Flüssig	
Farbe:	gemäß Produktbezeichnung	
Geruch:	charakteristisch	
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:		nicht bestimmt
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:		116 °C
Entzündbarkeit:		nicht anwendbar
Untere Explosionsgrenze:		1,2 Vol.-%
Obere Explosionsgrenze:		7,5 Vol.-%
Flammpunkt:		30 °C
Zündtemperatur:		370 °C
Zersetzungstemperatur:		nicht bestimmt
pH-Wert:		nicht anwendbar
Kinematische Viskosität:		23900 - 51300 mm ² /s
Wasserlöslichkeit:		nicht bzw. wenig mischbar
Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln		nicht bestimmt
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser:		nicht bestimmt
Dampfdruck: (bei 20 °C)		10,7 hPa
Dichte (bei 20 °C):		1,461 g/cm ³
Relative Dampfdichte:		nicht bestimmt

9.2. Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Explosionsgefahren

Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich eingestuft, Bildung explosionsfähiger Luft/Dampfgemische möglich.

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Dynamische Viskosität: 35000 - 75000 mPa·s
(bei 20 °C)

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Entzündlich. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



SPACHTAN-M Flüssig-Metall

Überarbeitet am: 16.05.2025

Materialnummer: SPM

Seite 9 von 17

Erstellungsdatum: 23.02.2021

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei Temperaturen über 50°C Berst- und Explosionsgefahr (Drucksteigerung).

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

10.5. Unverträgliche Materialien

Es liegen keine Informationen vor.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei starker Erhitzung / im Brandfall können entstehen: Stickoxide (NO_x), Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO₂) oder andere gefährliche Verbrennungsprodukte.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ATEmix berechnet

ATE (oral) > 2000 mg/kg; ATE (dermal) > 2000 mg/kg; ATE (inhalativ Dampf) > 20 mg/l; ATE (inhalativ Staub/Nebel) > 5 mg/l

CAS-Nr.	Bezeichnung				
	Expositionsweg	Dosis	Spezies	Quelle	Methode
123-86-4	n-Butylacetat				
	oral	LD50 mg/kg 14130	Ratte	Publication (1954)	acute oral toxicity test
	inhalativ (4 h) Dampf	LC50 mg/l > 6,6	Ratte	Study report (1988)	OECD Guideline 403
13463-67-7	Titandioxid				
	oral	LD50 mg/kg > 2000	Ratte	Study report (1996)	OECD Guideline 401
108-65-6	2-Methoxy-1-methylethylacetat				
	oral	LD50 mg/kg 6190 - 10000	Ratte	Study report (1985)	OECD Guideline 401
	dermal	LD50 mg/kg > 2000	Ratte	Study report (1985)	OECD Guideline 402
71-36-3	n-Butanol				
	oral	ATE mg/kg 500			

Reiz- und Ätzwirkung

Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Verursacht schwere Augenreizung.

Ätzwirkung auf die Haut/Hautreizung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



SPACHTAN-M Flüssig-Metall

Überarbeitet am: 16.05.2025

Materialnummer: SPM

Seite 10 von 17

Erstellungsdatum: 23.02.2021

Sensibilisierende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Keimzellmutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sonstige Angaben zu Prüfungen

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

Es wurden keine Tierversuche mit dem Produkt durchgeführt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sonstige Angaben

Hinweise gem. Vo. 1272/2008 Anhang II Teil 2, 2.12., gem. Art. 25 (6), gem. Art. 17 (1) h) entfallen. In einem flüssigen Gemisch sind Titandioxid Moleküle in Suspension, Emulsion, Dispersion oder in Lösung. Aerodynamische Durchmesser setzen die Verfügbarkeit eines Moleküls/Polymers/Makromers in fester, trockener Form, ungebunden, staubförmig voraus. Titandioxid ist nur mit der Bestimmung über dessen Form als gefährlicher Stoff harmonisiert, es handelt sich nicht um eine von der physikalischen Form unabhängige Harmonisierung. In der harmonisierten Form liegt Titandioxid weder als Rohstoff noch im Gemisch vor. Das in diesem Gemisch vorhandene Titandioxid liegt nicht gem. Anhang VI Teil 1 1.1.3. Anmerkung V, W oder 10 vor. Art. 25 (6) ist für diesen in diesem Gemisch enthaltenen Stoff nicht erfüllt. Ergänzende Informationen gem. Art. 17 (1) h) ist für diesen in diesem Gemisch enthaltenen Stoff nicht zutreffend.

Allgemeine Bemerkungen

Ergänzende Informationen gem. Art. 17 h) 1272/2008 sind durch Regelungen dieser Verordnung, vor allem Art. 26, 27 und 28 nicht von Rangfolgeregelungen betroffen, unterliegen jedoch in Relevanz hervorgehend aus den Formulierungen des Art. 17 und Art. 25 den Hinweisen aus Art. 17 a)-g). Die Regelungen definiert in Anhang I 1.5.1. ff. sind für die Informationen gem. Art. 17 a)-g) ausgelegt. Die wichtigeren Gefahreninformationen dürfen aufgrund der Form/Gegebenheit der Verpackung entfallen, obwohl diese nicht wie die Informationen gem. Art. 17 h) Signalwörter enthalten. Das Entfallen eines Gefahren- oder Sicherheitshinweises ist somit gegenüber dem nicht entfallen einer zusätzlichen Information nicht vertretbar, da zusätzliche Informationen Signalwörter gem. Art. 17 e) enthalten können, sowie Beschreibungen von Gefahren entsprechend Art. 17 f) obwohl diese bei gegebenen Voraussetzungen entfallen dürfen. Stoffe, welche nicht unter die Bestimmungen aus Art. 17 b) fallen müssen gem. diesen in Anhang I genannten Bestimmungen nicht aufgeführt werden, die Sicherheitshinweise dürfen für viele Gefahrenklassen entfallen, die Gefahrenhinweise nur für leichte Gefahren. Die Definition der zusätzlichen Hinweise ist schwächer als die Regelungen zu schwachen Gefahrenklassen, welche entfallen dürfen. Somit ergibt sich eine fakultative nicht relevanz von zusätzlichen Hinweisen gem. Anh. I, besonders bei vorhandenen Signalwörtern und Gefahrenklassen in diesen, da diese keine Gefährlichkeit, besonders Gesundheitsgefährlichkeit gem. Art. 45, Anh. VIII erzeugen. Da Trotz enthaltenen Signalwörtern und Formulierungen von Gefahrenklassen keine Gefahr gem. der vorliegenden Verordnung erzeugt wird, wird die Relevanz mit den Bestimmungen aus Anh. I gleichgesetzt. Der durch die Änderungsverordnung (EU) Nr. 2024/2865 neu geschaffene Begriff, welcher am 01.01.2027 in Kraft tritt unterstützt die fälschliche Einstufung von zusätzlichen Hinweisen, also das nicht zutreffen der Gefahren dieser im Bezug auf Gesundheit oder Umwelt. Somit wurde bestätigt, dass es sich bei

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH

gegr. 1937
BINDULIN-WERK



SPACHTAN-M Flüssig-Metall

Überarbeitet am: 16.05.2025

Materialnummer: SPM

Seite 11 von 17

Erstellungsdatum: 23.02.2021

den Inhalten dieser Hinweise ohne das Erzeugen der Gefährlichkeit um Begriffe gem. Art. 17 (1) e) CLP handelt, nicht nur durch den gleichen Wortlaut, sondern durch die neue Definition der zusätzlichen Hinweise dieser Art als "kritische Angabe". Der Begriff "kritische Angabe" trägt im juristischen Kontext eine besondere Bedeutung, da er auf Informationen verweist, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einer erheblichen Gefahr stehen. Die Wortwahl "kritisch" ist hier nicht zufällig: Sie impliziert, dass die betreffende Angabe ein potenziell entscheidendes Risiko birgt – sei es für Leib, Leben oder Umwelt. Eine kritische Angabe kann daher nicht als bloße Information bagatellisiert werden, sondern signalisiert vielmehr die Notwendigkeit einer besonderen Aufmerksamkeit und Sorgfalt, da ihre Nichtbeachtung oder fehlerhafte Handhabung gravierende, im schlimmsten Fall irreversible Folgen haben kann. Dies widerspricht dem bisherigen gesetzlichen Kontext, daher wird die Gleichstellung entstehend aus Art. 26, Art. 27 und Art. 28, im besonderen die Bestimmungen aus Art. 20 auf diese nun Gleichgestellten Hinweise angewandt. Das Fassungsvermögen eines Versandstücks [eng.: Capacity of the package] steht für den "vorhandene[n] Raum zur Aufnahme einer bestimmten Menge, Anzahl" (Quelle: www.duden.de/rechtschreibung/fassungsvermoegen aufgerufen am 17.04.2025), dies beschreibt nicht das Volumen einer Verpackung sondern vielmehr die tatsächliche Menge des Stoffes, des Gemisches, welcher in Ihr enthalten ist. Das Vermögen ist somit in diesem Fall der Inhalt und nicht das tatsächliche Volumen der Versandverpackung / Verkaufsverpackung. Nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Artikel 18 Absatz 3, betrifft die Angabe der Identitäten der enthaltenen Stoffe insbesondere jene, die für die Einstufung in Gefahrenklassen wie akute Toxizität, Hautätzungen, schwere Augenschäden, Keimzellmutagenität, Karzinogenität, Reproduktionstoxizität, Sensibilisierung der Haut oder Atemwege, Zielorgantoxizität oder Aspirationsgefahr verantwortlich sind. Gemäß Artikel 2 Absatz 2 sowie Artikel 26, 27 und 28 werden diese Gefahren in unterschiedlichen Schweregraden, Notwendigkeiten und Wiederholungen sowie in spezifischen Ausnahmen, unter anderem nach Artikel 29, eingestuft. Chemische Bezeichnungen, die gemeldet, jedoch offensichtlich irreführend oder falsch und von der ECHA im Register veröffentlicht sind, werden aufgrund von Rechtsverstößen, nicht anerkannt, da sie zusätzlich im nationalen Bereich nach dem Chemikaliengesetz (ChemG) Straftatbestände erfüllen. Die bewusste Verwendung solcher irreführender Bezeichnungen erfüllt mindestens den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit und, abhängig von der Motivation, möglicherweise einer Straftat. In den Bearbeitungshilfen der ECHA werden Abweichungen vom gesetzlich festgelegten Rahmen eingeräumt und damit begründet, dass Benutzer nicht verwirrt werden sollen und das Kennzeichnungsetikett verständlich sein muss. Im dargestellten Beispiel wird die Gefahrenkommunikation zwar ohne eine klare gesetzliche Grundlage, jedoch auf einfache und verständliche Weise vermittelt inklusive enthaltener Rechtsverstöße. Nach diesen Aussagen und den gesetzlichen Bestimmungen werden Stoffe, die nicht als Hauptverursacher der bestimmten oder schweren Gefahrenklassen sind, nicht aufgeführt, da ihre Relevanz nach vorgegebenen Kriterien als untergeordnet gilt. Sie werden daher nicht als entscheidend für die Kennzeichnung betrachtet, um den Vorgaben zur Kennzeichnungsklarheit zu entsprechen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Das Produkt ist nicht als ökotoxisch eingestuft. Einzelne Bestandteile können ökotoxikologische Eigenschaften haben. Das Produkt wurde hierauf nicht geprüft.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
 BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



SPACHTAN-M Flüssig-Metall

Überarbeitet am: 16.05.2025

Materialnummer: SPM

Seite 12 von 17

Erstellungsdatum: 23.02.2021

CAS-Nr.	Bezeichnung					
	Aquatische Toxizität	Dosis	[h] [d]	Spezies	Quelle	Methode
123-86-4	n-Butylacetat					
	Akute Fischtoxizität	LC50 18 mg/l	96 h	Pimephales promelas	Publication (1984)	OECD Guideline 203
	Akute Crustaceatoxizität	EC50 44 mg/l	48 h	Daphnia sp.	Publication (1959)	OECD Guideline 202
	Crustaceatoxizität	NOEC 23,2 mg/l	21 d	Daphnia magna	Study report (2000)	OECD Guideline 211
13463-67-7	Titandioxid					
	Akute Fischtoxizität	LC50 > 100 mg/l	96 h	Carassius auratus	REACH Registration Dossier	OECD Guideline 203
	Akute Algentoxizität	ErC50 > 50 mg/l	72 h	Pseudokirchneriella subcapitata	REACH Registration Dossier	OECD Guideline 201
	Akute Crustaceatoxizität	EC50 > 100 mg/l	48 h	Artemia salina	REACH Registration Dossier	OECD Guideline 202
	Fischtoxizität	NOEC >= 80 mg/l	6 d		REACH Registration Dossier	
	Algentoxizität	NOEC >= 1 mg/l	32 d	Synedra ulna, Scenedesmus quadricauda, Stigeocloni	Environ. Tox. Chem. 31, 2414-2422 (2012)	In this study, the authors report the re
	Crustaceatoxizität	NOEC > 1 mg/l	10 d		REACH Registration Dossier	
	Akute Bakterientoxizität	EC50 > 1000 mg/l ()	3 h	activated sludge, domestic	REACH Registration Dossier	OECD Guideline 209
108-65-6	2-Methoxy-1-methylethylacetat					
	Akute Fischtoxizität	LC50 100 - 180 mg/l	96 h	Oncorhynchus mykiss	Study report (1987)	OECD Guideline 203
	Akute Algentoxizität	ErC50 > 1000 mg/l	96 h	Pseudokirchneriella subcapitata	Study report (1986)	OECD Guideline 201
	Akute Crustaceatoxizität	EC50 > 500 mg/l	48 h	Daphnia magna	Study report (1987)	EU Method C.2
	Fischtoxizität	NOEC 47,5 mg/l	14 d	Oryzias latipes	Study report (1998)	OECD Guideline 204
	Crustaceatoxizität	NOEC >= 100 mg/l	21 d	Daphnia magna	Study report (1998)	OECD Guideline 211

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Das Produkt wurde nicht geprüft.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



SPACHTAN-M Flüssig-Metall

Überarbeitet am: 16.05.2025

Materialnummer: SPM

Seite 13 von 17

Erstellungsdatum: 23.02.2021

Verteilungskoeffizient n-Okтанol/Wasser

CAS-Nr.	Bezeichnung	Log Pow
123-86-4	n-Butylacetat	200
108-65-6	2-Methoxy-1-methylethylacetat	1,2

BCF

CAS-Nr.	Bezeichnung	BCF	Spezies	Quelle
13463-67-7	Titandioxid	> 0,47 - < 3,19	Artemia salina	REACH Registration D

12.4. Mobilität im Boden

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.
Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltsstoff die Kriterien erfüllt.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

Weitere Hinweise

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen zur Entsorgung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Abfallschlüssel - ungebrauchtes Produkt

080411 ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN; Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien); klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; gefährlicher Abfall

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwendung zugeführt werden. Die gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Wiederverwendung oder Entsorgung gebrauchten Verpackungsmaterials sind zu beachten.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

- 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer:** UN 1263
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: FARBZUBEHÖRSTOFFE
14.3. Transportgefahrenklassen: 3
14.4. Verpackungsgruppe: III
Gefahrzettel: 3

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH

SPACHTAN-M Flüssig-Metall

Überarbeitet am: 16.05.2025

Materialnummer: SPM

Seite 14 von 17

Erstellungsdatum: 23.02.2021



Klassifizierungscode: F1
Sondervorschriften: 163 367 650
Begrenzte Menge (LQ): 5 L
Freigestellte Menge: E1
Beförderungskategorie: 3
Gefahrnummer: 30
Tunnelbeschränkungscode: D/E

Binnenschifftransport (ADN)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: UN 1263
14.2. Ordnungsgemäße Farbzubehörstoffe
UN-Versandbezeichnung:
14.3. Transportgefahrenklassen: 3
14.4. Verpackungsgruppe: III
Gefahrzettel: 3



Klassifizierungscode: F1
Sondervorschriften: 163 367 650
Begrenzte Menge (LQ): 5 L
Freigestellte Menge: E1

Seeschifftransport (IMDG)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: UN 1263
14.2. Ordnungsgemäße PAINT RELATED MATERIAL
UN-Versandbezeichnung:
14.3. Transportgefahrenklassen: 3
14.4. Verpackungsgruppe: III
Gefahrzettel: 3



Sondervorschriften: 163, 223, 367, 955
Begrenzte Menge (LQ): 5 L
Freigestellte Menge: E1
EmS: F-E, S-E

Lufttransport (ICAO-TI/IATA-DGR)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: UN 1263
14.2. Ordnungsgemäße PAINT RELATED MATERIAL
UN-Versandbezeichnung:
14.3. Transportgefahrenklassen: 3
14.4. Verpackungsgruppe: III
Gefahrzettel: 3

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



SPACHTAN-M Flüssig-Metall

Überarbeitet am: 16.05.2025

Materialnummer: SPM

Seite 15 von 17

Erstellungsdatum: 23.02.2021



Sondervorschriften:	A3 A72 A192
Begrenzte Menge (LQ) Passenger:	10 L
Passenger LQ:	Y344
Freigestellte Menge:	E1
IATA-Verpackungsanweisung - Passenger:	355
IATA-Maximale Menge - Passenger:	60 L
IATA-Verpackungsanweisung - Cargo:	366
IATA-Maximale Menge - Cargo:	220 L

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Achtung: Brennbare Flüssigkeit.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verwendungsbeschränkungen (REACH, Anhang XVII):

Eintrag 3, Eintrag 40, Eintrag 75

Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen: 29,4 % (429,534 g/l)

Richtlinie 2004/42/EG über VOC aus Farben und Lacken: 29,4 % (429,534 g/l)

Angaben zur SEVESO III-Richtlinie 2012/18/EU: P5c ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN

Nationale Vorschriften

Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22 JArbSchG).

Wassergefährdungsklasse: 1 - schwach wassergefährdend
Status: Einstufung von Gemischen gemäß Anlage 1, Nr. 5 AwSV

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungen

Dieses Datenblatt enthält Änderungen zur vorherigen Version in dem/den Abschnitt(en): 2, 11.

Abkürzungen und Akronyme

CLP: Classification, labelling and Packaging

REACH: Registration, Evaluation and Authorization of Chemicals

GHS: Globally Harmonised System of Classification, Labelling and Packaging of Chemicals

UN: United Nations

CAS: Chemical Abstracts Service

DNEL: Derived No Effect Level

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



SPACHTAN-M Flüssig-Metall

Überarbeitet am: 16.05.2025

Materialnummer: SPM

Seite 16 von 17

Erstellungsdatum: 23.02.2021

DMEL: Derived Minimal Effect Level
PNEC: Predicted No Effect Concentration
ATE: Acute toxicity estimate
LC50: Lethal concentration, 50%
LD50: Lethal dose, 50%
LL50: Lethal loading, 50%
EL50: Effect loading, 50%
EC50: Effective Concentration 50%
ErC50: Effective Concentration 50%, growth rate
NOEC: No Observed Effect Concentration
BCF: Bio-concentration factor
PBT: persistent, bioaccumulative, toxic
vPvB: very persistent, very bioaccumulative
ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route
(European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
RID: Regulations concerning the international carriage of dangerous goods by rail
MARPOL: International Convention for the Prevention of Marine Pollution from Ships
IBC: Intermediate Bulk Container
SVHC: Substance of Very High Concern
UFI: Unique Formula Identifier
Abkürzungen und Akronyme siehe Verzeichnis unter <http://abk.esdscom.eu>

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

[CLP]

Einstufung	Einstufungsverfahren
Flam. Liq. 3; H226	Auf Basis von Prüfdaten
Eye Irrit. 2; H319	Berechnungsverfahren
STOT SE 3; H336	

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H335 Kann die Atemwege reizen.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Weitere Angaben

Im Zuge der Aktualisierung der Vollversionsnummer wurden die Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 durchgeführt. Vor allem betreffend Abschnitt 3, 9, 14 und 16.

Copyright 2025, BINDULIN-WERK, H.L.Schönleber GmbH, Wehlauer Str. 49-59, D-90766 Fürth

Die in diesem Sicherheitsblatt enthaltenen Informationen stützen sich auf den Stand unserer Kenntnisse zum Zeitpunkt der Überarbeitung/Erstellung und werden von uns nach bestem Wissen und Gewissen angegeben. Sie entsprechen unserem gegenwärtigen Wissenstand, stammen von anerkannten Quellen und sind Stand der Technik zum angegebenen Zeitpunkt. Sie dienen dazu, unsere Produkte im Hinblick auf zu treffende Sicherheitsvorkehrungen zu beschreiben. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produkts und keine Produktinformation oder Produktspezifikation dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Abschnitt 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH

gegr. 1937
BINDULIN-WERK



SPACHTAN-M Flüssig-Metall

Überarbeitet am: 16.05.2025

Materialnummer: SPM

Seite 17 von 17

Erstellungsdatum: 23.02.2021

gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. BINDULIN Werk übernimmt keinerlei Haftung aus der Verwendung des hier beschriebenen Produkts, da sich die gegebenen Arbeitsbedingungen des Benutzers unserer Kenntnis und Kontrolle entziehen.

Die ECHA, sowie das POEU, übernimmt keine Verantwortung oder Haftung, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Nutzung bestimmter Bereiche der ECHA-Webseiten / POEU-Webseiten ergeben kann. [Source: European Chemicals Agency, <https://echa.europa.eu/de/legal-notice>; Publications Office of the European Union, <https://op.europa.eu/en/web/about-us/disclaimer>] Diesen Haftungsausschluss müssen wir weitergeben. Wir bitten hierfür um Verständnis.